

Gemeinde Wermisdorf
Beschlussvorlage zum TOP 3.2
der Sitzung des Gemeinderates am 01.12.2022

Einreicher: Der Bürgermeister Herr Matthias Müller
Amt: Kämmerei – Frau Reinhardt, Liegenschaften – Frau Ubrich

Titel und Gegenstand der Vorlage: **Nutzungsverordnung für die Nutzung der kommunalen Trauerhallen der Gemeinde Wermisdorf**

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt die Nutzungsverordnung ab 01.01.2023 für die Nutzung der kommunalen Trauerhallen der Gemeinde Wermisdorf lt. Anlage.

Begründung:

Die Nutzungsgebühr der Trauerhalle Wermisdorf liegt derzeit bei 45,00 € und die Nutzungsgebühr der Trauerhallen in den Ortsteilen bei 25,00 € pro Sterbefall. Die Gemeinde Wermisdorf wurde durch die überörtliche Prüfung aufgefordert, die Kostenkalkulation für die Trauerhallen der Gemeinde Wermisdorf zu überarbeiten. Im gemeinsamen Ausschuss des Gemeinderates wurde am 15.09.2022 die Nachkalkulation für die Jahre 2017 bis 2022 vorgestellt. Entsprechend der Kostenkalkulation würde die kalkulierte Nutzungsgebühr der Trauerhalle 121,25 € pro Sterbefall betragen. Der Gemeinderat legt eine pauschale Nutzungsgebühr in Höhe von 50,00 € pro Nutzung fest. Somit liegt der Zuschuss der Gemeinde bei 71,25 € pro Nutzung der Trauerhallen. Der Zuschuss der Gemeinde an der Nutzung der Trauerhallen wird jährlich dem Gemeinderat bis zum 30.09. des Folgejahres mitgeteilt.

Abstimmungsergebnis

Anzahl der gesetzl. Gemeinderäte	:	18+1 (Bürgermeister)
- davon anwesend	:	
- davon Ja-Stimmen	:	
- davon Nein-Stimmen	:	
- davon Enthaltungen	:	

Vorlage wurde mit allen Ämtern abgestimmt:

Finanzielle Auswirkungen:

Haushaltstelle Nr. :
- außerplanmäßig :
- überplanmäßig :
- Finanzierung :

Behandlung: - öffentlich X
 - nichtöffentlich

Verteiler des Beschlusses: An alle Amtsleiter und Mitglieder des Gemeinderates


Verantwortlich für die Durchführung: Kämmerei, Bauamt

Zur Veröffentlichung geeignet: ja

Bestätigung der Beschlussvorlage



Kerstin Reinhardt
Kämmerin



Matthias Müller
Bürgermeister

Wernsdorf, den 17.11.2022

Nutzungsverordnung für die Nutzung der kommunalen Trauerhallen der Gemeinde Wernsdorf

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am nachfolgende Nutzungsverordnung beschlossen.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Nutzungsverordnung gilt für die auf dem Gebiet der Gemeinde Wernsdorf befindlichen kommunalen Trauerhallen.

§ 2 Beantragung

Die Beantragung der Nutzung für die Trauerhalle Wernsdorf erfolgt bei der Kirchgemeinde Oschatzer Land und für alle anderen Trauerhallen in der Gemeindeverwaltung Wernsdorf, Sachgebiet Liegenschaften.

§ 3 Gebührenpflicht

Die Benutzung der kommunalen Trauerhallen ist kostenpflichtig und beträgt pro Nutzung pauschal 50,00 €.

§ 4 Gebührenschuldner

Gebührensschuldner ist:

1. wer die Nutzung der kommunalen Trauerhalle veranlasst
2. der Nutzungsberechtigte
3. wer die Gebührenschuld der Gemeinde gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat
4. der nach § 10 SächsBestG zur Bestattung Verpflichtete
5. wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 5 Entstehung und Fälligkeit der Nutzungsgebühren

- 1) Die Nutzungsgebühren entstehen bei der Antragstellung in der Gemeindeverwaltung Wernsdorf. In den Fällen, in denen kein Antrag vorliegt, entstehen die Nutzungsgebühren bei der Nutzung der kommunalen Trauerhallen.
- 2) Die Nutzungsgebühren werden 14 Tage nach Zugang der Rechnung fällig.
- 3) Die Nutzungsgebühren für die Nutzung der Trauerhalle Wernsdorf werden vierteljährlich unter Angabe der Nutzer durch die Ev.-Luth. Kirchgemeinde Oschatzer Land an die Gemeinde Wernsdorf entrichtet.

§ 6 Inkrafttreten

Die Nutzungsverordnung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Gleichzeitig treten die bisher geltenden Nutzungsverordnungen bzw. Vereinbarungen zur Nutzung von öffentlichen Trauerhallen der Gemeinde Wernsdorf außer Kraft.

Wernsdorf, den

Matthias Müller
Bürgermeister